Prof. Dr. Martin Hochhuth

Übungen im Öffentlichen Recht für Fortgeschrittene

Besprechungsfall 4

Gefährderanschreiben

Aufgabe 1

Häfele (H) gehört der autonomen linken Szene an. Er ist mit fünf gegen ihn eingeleiteten strafrechtlichen Ermittlungsverfahren und einer polizeilichen Überprüfung in der Kriminalakte beim Ordnungsamt Freiburg und in beim Baden-Württembergischen Landes- und dem Bundeskriminalamt geführten Dateien über „Gewalttäter links“ erfaßt. Die in der Kriminalakte vermerkten Einzelerkenntnisse beziehen sich auf Vorfälle, die jeweils mindestens sechs Jahre zurückliegen.

Aufgrund der Erfahrungen im Rahmen von gewalttätigen Ausschreitungen bei Demonstrationen in L’Aquila (Italien) und anlässlich von EU- und G8-Gipfeln richtet das Baden-Württembergische Innenministerium am 15.2.2011 einen Erlass an die nachgeordneten Sicherheitsbehörden. Dieser Erlass ordnet Aufklärungsmaßnahmen an, um die Ausreise von Störern zu dem in Deauville vom 26. bis zum 27.5.2011 stattfindenden G8-Gipfel zu verhindern, ggf. gewalttätige Auseinandersetzungen zu unterbinden und beweiskräftig zu verfolgen. In dem Erlass wird auf die Dateien über „Gewalttäter links“ Bezug genommen.

Daraufhin schickte das Ordnungsamt der Stadt Freiburg dem H neben 5 weiteren Personen ein Schreiben mit folgendem Inhalt:

Gefährderanschreiben Freiburg, den 25.3.2011

Sehr geehrter Herr Häfele,

der Stadt Freiburg ist bekannt, dass Sie im Zusammenhang mit versammlungsrechtlichen bzw. demonstrativen Aktionen polizeilich in Erscheinung getreten sind. Daher ist nicht auszuschließen, daß Sie auch in Zukunft an demonstrativen Ereignissen teilnehmen werden. Für den 26.-27.5.2011 sind demonstrative Aktionen gegen den G8-Gipfel in Deauville geplant. Zu diesen Aktionen in Frankreich rufen gewerkschaftliche, studentische, linksautonome, Antifa-Gruppen sowie sonstige Globalisierungsgegner auf. Bei gleichgelagerten Aktionen (z.B. L‘Aquila, Brüssel, Heiligendamm) kam es in der Vergangenheit zu erheblichen gewaltsamen Ausschreitungen seitens einiger Demonstrationsteilnehmer. Auch während dieses G8-Gipfels ist damit zu rechnen.

Um zu vermeiden, daß Sie sich der Gefahr präventiver polizeilicher Maßnahmen im Rahmen der Gefahrenabwehr (bis hin zur Zurückweisung an der deutsch-französischen Grenze) oder strafprozessualen Maßnahmen aus Anlaß der Begehung von Straftaten im Rahmen der demonstrativen Aktionen aussetzen, legen wir Ihnen hiermit nahe, sich nicht an den o. g. Aktionen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen,

Scharff, -Ordnungsamt-, Stadt Freiburg

H fühlt sich durch das Anschreiben unter Druck gesetzt und meint, die Polizei wolle ihn, ohne dass sie ein Recht dazu habe, von der Teilnahme an den Demonstrationen in Deauville abhalten. Dadurch sei er in seiner durch Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und Art. 8 Abs. 1 GG gewährleisteten Willensentschließungsfreiheit, überhaupt an Demonstrationen zur Kundgabe einer (kollektiven) Meinung teilzunehmen, beeinträchtigt. Durch das Anschreiben sei er derart eingeschüchtert, dass er Angst habe, nach Deauville zu fahren. Zudem sei völlig unverständlich, weshalb die Stadt gerade ihn derart einschränken wolle, da er seit den

Vorfällen vor sechs Jahren, die zudem nicht alle „linke Gewalt“ zum Gegenstand hatten, in keinster Weise mehr auffällig geworden sei.

Die Stadt ist dagegen der Ansicht, dass es sich bei dem Gefährderanschreiben lediglich um einen Hinweis auf die Rechtslage und um einen unverbindlichen Ratschlag an H handele, sich nicht an der Begehung von Straftaten in Frankreich im Rahmen von Demonstrationen gegen den in Deauville stattfindenden G8-Gipfel zu beteiligen. Eine derartige Anregung schaffe keinerlei Rechtsverhältnis gegenüber dem Kläger und berühre keine schutzwürdigen Rechtspositionen. Zudem könne sich H nicht auf die Einschränkung etwaiger Grundrechte berufen, da diese im Ausland, wo H sie ausüben würde, gar keinen Geltungsanspruch hätten.

Nachdem H tatsächlich nicht nach Deauville gefahren war, möchte er nun ein für alle Mal bestätigt bekommen, dass das Vorgehen der Stadt rechtswidrig war, insbesondere, da diese keinerlei Unrechtsbewusstsein zeigt. Er erwägt daher, eine verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben.

Hat die Klage Aussicht auf Erfolg?

Aufgabe 2

Trotz des Gefährderanschreibens und seiner Angst, an der Grenze abgewiesen zu werden, fährt H am Tag der Demonstration Richtung Deauville. Auf dem Weg nach Frankreich kommt H am 26.5.2011 in eine Polizeikontrolle. Diese wurde auf der Autobahn kurz vor Frankreich errichtet, um Baseballschläger, Vermummungskappen und Molotowcocktails etc. bei potentiell gewaltbereiten Demonstranten zu finden. Der Polizist Paul Peikert (P) hält H an und fordert ihn auf, sich auszuweisen. H weigert sich zunächst. Nachdem P ihm den Anlass der Kontrolle erklärt und ihm zudem mitteilt, dass er ihn, wenn er sich nicht ausweisen könne oder wolle, zur Identitätsfeststellung auf die Polizeiwache mitnehme, zeigt H unter Protest seinen Ausweis vor.

War die H gegenüber getroffene polizeiliche Maßnahme rechtmäßig?